

7. ZUSAMMENFASSUNG

Unterschiedliche Meinungen aus der Literatur zur Auslegung der Anwendbarkeit des § 16 a TierSchG für die Tierschutzbehörde sollten ausgewertet und die Rechtsauffassung, am Beispiel einer Veterinärbehörde in Berlin, dargestellt werden.

Aus den tierschutzbezogenen Akten dieser Veterinärbehörde in Berlin der Jahre 1990 bis 1998 wurden 64 Fortnahmen von Tieren bei 60 Personen analysiert. Jedes Verfahren wurde in einem dafür entwickelten Auswertungsbogen nach bestimmten Kriterien erfasst und analysiert. Der Ablauf des Verwaltungsverfahrens wird von der Anzeige bis zum Abschlussvermerk anhand der wichtigsten Rechtsvorschriften dargestellt. Das Betretungsrecht der Tierschutzbehörde in die durch Art. 13 GG geschützten Räumlichkeiten wird diskutiert.

Die Ergebnisse sind:

Die Stellung des Anzeigenden zum Angezeigten:

- 78,1% der anzeigenden Personen waren keiner Behörde zuzurechnen.
- Aus dem unmittelbaren Umfeld der Angezeigten stammten 51,6% der anzeigenden Personen.

Daten zum Spektrum der Angezeigten:

- Die Geschlechterverteilung entsprach mit 48,3% weiblichen und 51,7% männlichen Angezeigten dem Bevölkerungsdurchschnitt im Erhebungszeitraum.
- Die Altersgruppe der 20- bis unter 45jährigen wurde mit 56,7% der Angezeigten als Hauptgruppe ermittelt.
- Die Angaben der Angezeigten über ihre Erwerbsart aus den Erhebungsbögen waren nicht nachprüfbar und sind nur bedingt aussagekräftig. 35,0% der Angezeigten waren Sozialhilfeempfänger, 15% Rentner und 8% Arbeitslose. Von 18,3% der Täter lag keine Berufsbezeichnung vor. 23,3% der angezeigten Personen nannten einen Beruf.
- Ausländische Staatsbürger traten als Täter mit 6,7% der Angezeigten in Erscheinung.

Die fortgenommenen Tiere:

- 404 Tiere aus 14 Arten wurden im Erhebungszeitraum fortgenommen. Im Einzelnen waren es: 108 Hunde, das sind 26,7%, 100 Fische, das sind 24,8%, 82 Kaninchen, das sind 20,3%, 58 Katzen, das sind 14,4%, 26 Tauben, das sind 6,4%, 9 Mäuse, das sind 2,2%, 5 Finken, das sind 1,2%, 4 Gänse und 4 Sittiche, das sind jeweils 1,0%, 2 Hühner und 2 Chinchillas sowie 2 Meerschweinchen, das sind jeweils 0,5%, 1 Schildkröte und 1 Boa, das sind jeweils 0,3% aller fortgenommenen Tiere.
- Nach der Beteiligung der Tierarten an den Fortnahmen belegten die Hunde mit 46 Beteiligungen den 1. Rang und die Katzen mit 19 Beteiligungen den 2. Rang. Die Kaninchen belegten gemeinsam mit den Sittichen den 3. Rang bei jeweils 3 Beteiligungen, gefolgt von den Tauben auf dem 4. Rang mit 2 Beteiligungen. Alle anderen Tierarten waren bei den Fortnahmen nur ein Mal beteiligt.
- Bei der Tierart Hund waren die Mischlinge mit 58,3% am häufigsten von Fortnahmen betroffen.

Gründe der Fortnahmen:

Es führten

- Haltungsmängel in 40,6%,
- das Zurücklassen von Tieren in Wohnungen und KFZ in 34,4%,
- Tötlichkeiten gegenüber Tieren in 14,1%,
- die Durchsetzung von Haltungsverboten in 6,3% und
- das Aussetzen von Tieren in 4,7% der Fälle zur Fortnahme.

Örtlichkeiten der Fortnahmen:

- In Privaträumen wurden 75,0% der Tiere fortgenommen.
- 25,0% der Fortnahmen erfolgten in der Öffentlichkeit, davon 10,9% aus Kraftfahrzeugen.

Der Verbleib der fortgenommenen Tiere:

- In 78,1% der Fortnahmen wurden 336 Tiere, das entspricht 83,2% aller fortgenommenen Tiere, dem Besitzer nicht mehr zurückgegeben und über das Tierheim vermittelt.
- Die Besitzer von 34 Tieren, das sind 8,4% aller fortgenommenen Tiere, erhielten diese in 15,6% der Fortnahmen zurück.
- In 6,3% der Fortnahmen mussten 34 Tiere, das entspricht 8,4% aller fortgenommenen Tiere, euthanasiert werden.

Behördliche Aufwendungen:

- Die Gesamtkosten für eine Tierwegnahme lagen im Mittel bei 1133,25 DM. Die tatsächlichen Kosten sind nicht eindeutig quantifizierbar. Der Zeitbedarf der amtlichen Personen lag bei den vorliegenden Berechnungen bei 8,4 Stunden. Der tatsächliche Zeitbedarf kann aber wesentlich höher liegen.

Verwaltungs- und gerichtsbezogene Daten:

- Aufgrund der Schwere der Verfehlungen mussten 38,3% der Täter mit Tierhaltungsverboten belegt werden.
- Bußgelder in Höhe von 100 bis 5000 DM wurden gegen 63,3% der Täter verhängt. Bei 73,7% der Bußgelder lag der Strafraum über 1000 DM.
- Gegen 20 Täter wurden ein Tierhaltungsverbot und ein Bußgeld verhängt.
- Im Durchschnitt waren die Akten der bereits abgeschlossenen Verfahren 368 Tage geöffnet.

Die gesetzliche Verpflichtung der Tierschutzbehörde:

- Durch den § 16a TierSchG wird die zuständige Tierschutzbehörde **verpflichtet** bei behördlich bekanntgewordenen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Dazu ist es aber unabdingbar, dass die angezeigte Tierhaltung durch den beamteten Tierarzt begutachtet wird.
- Die Untätigkeit der Tierschutzbehörde kann zu einer **strafrechtlichen** Verfolgung des entsprechenden Mitarbeiters gemäß §§ 13 und 323 StGB führen.